# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wartungsservice (AGB-GEW)



### Leistungsumfang und Preise

- Leistungsumfang: Der Wartungsservice umfasst die Überwachung der Eichgültigkeitsdauer und 1.1 der technischen Gerätesicherheit, den regelmäßigen Austausch der Geräte nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie den Austausch von defekten Geräten während der Vertragslaufzeit im Falle eines von METRONA zu vertretenden Defekts.
- Begrenzung des Leistungsumfanges: METRONA ist ohne besondere Vereinbarung nicht ver pflichtet, vor der Angebotsabgabe oder dem Vertragsabschluss die Gegebenheiten vor Ort zu pflichtet, vor der Angebotsabgabe oder dem Vertragsabschluss die Gegebenneiten vor Uft zu überprüfen. Entspricht die Anlage nicht den Angaben des Auftraggebers vor Auftragserteilung oder entspricht sie nicht der üblichen und den Regeln der Technik entsprechenden Ausführung und ergibt sich daraus, dass der Auftrag im Wesentlichen nicht oder nur mit erheblich erhöhtem Aufwand durchführbar ist, so ist METRONA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; dies kann auch teilweise erfolgen, soweit ein Teilrücktritt für den Auftraggeber zumutbar ist.

Der elektrische Anschluss von Geräten oder Arbeiten an der elektrischen Anlage gehören nicht zum Leistungsumfang. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein zum Anschluss bzw. zur Ausführung erforderlicher Elektroarbeiten befugter Elektriker rechtzeitig zur Verfügung steht.

Die Beseitigung von Schäden, die eventuell bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten an Heizkörpern oder Installationen entstehen (insbesondere sichtbar werdende ursprüngliche Montagestellen, wenn die Neumontage aus technischen Gründen an anderer Stelle erfolgt), gehört nicht zum Leistungsumfang.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist verpflichtet, METRONA rechtzeitig alle erforderlichen Angaben über das Heiz- und/oder Installationssystem der betreffenden Liegenschaft mitzuteilen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass METRONA alle Wärme- und Wasserverbrauchsstellen genannt werden. Dies gilt auch im Falle von nachträglichen Änderungen, die sich auf die Systemfunktion auswirken können.

Palle von nachtraglichen Anderungen, die sich auf die Systemfunktion auswirken können. Der Auftraggeber hat für ungehinderte Montagemöglichkeit zu sorgen, d.h. für freie Zugänglichkeit der Montagestelle ohne Hilfsmittel, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau, ordnungsgemäßen Zustand der Heizungs- und Sanitäranlage, funktionierende Absperrvorrichtungen vor und hinter den Messstrecken bzw. Messgeräten sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Arbeitsgang. METRONA weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die einschlägigen DIN-EN-Normen und die Einbauvorschriften der jeweiligen Geräte hin. Der Auftraggeber hat Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen und zum Montagebeginn eine anlagenkundige Person (z.B. Hausmeister) bereitzustellen, welche die von METRONA beauftragten Monteure einweist und erforderliche Bedienungen der Anlage vornimmt (z.B. Absperrungen von Heizung und Wasser).

Ist METRONA aus auftraggeberseitigen Gründen gehindert, den Auftrag ordnungsgemäß und zusammenhängend auszuführen und entstehen dadurch besondere Kosten, insbeson-dere für häufigere oder vergebliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder ähnliches, kann METRONA den entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

- Für den Wartungsservice berechnet METRONA jährliche Gebühren. Diese werden jährlich, jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes der Heiz-, Warmwasser- und Kaltwasserkostenabrechnung, erhoben. Darüber hinausgehende Leistungen werden separat vereinbart und abgerechnet.
- METRONA ist zu einseitigen Preisanpassungen für Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht werden, berechtigt, wenn sich die auf das Produkt bzw. Dienstleistung entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von METRONA stehen ("Gesamtkostenveränderung"). Eine Preisanpassung darf nur bei Veränderung (Senkung und/oder Steigerung) der preisbildenden Faktoren des Wartungsservice (Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, Material-/Werkzeugkosten, Eichintervalle, Eichgebühren, Konformitätsentgelte, Fahrtkosten und/oder unvorhersehba-re Kostensteigerungen/-senkungen aufgrund von Änderungen aus Gesetzen und Normen re Kostensteigerungen/-senkungen aufgrund von Anderungen aus Gesetzen und Normen sowie allgemeine Verwaltungskosten) erfolgen, soweit die Veränderungen nach Vertragsschluss eingetreten sind. Die Gewichtung des jeweiligen Preisfaktors innerhalb der Gesamtpreisbildung sowie der Zeitraum der Veränderung des jeweiligen Preisfaktors sind dabei zu berücksichtigen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. der Konformitätsentgelte, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Verwaltungskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von METRONA die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt bzw. Dienstleistung. Kündigt der Auftraggeber nicht oder nicht fristgemäß, wird das Vertragsverhältnis mit Inkrafttreten der Preisanpassung mit den neuen Preisen fortgesetzt.
- Unabhängig von den voranstehenden Regelungen ist METRONA für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen. 1.7
- Technische Änderungen sowie Änderung der Geräteausführung bzw. des Funksystems, die auf Grund von Weiterentwicklungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Vorgaben erforderlich werden, behält sich METRONA ausdrücklich vor, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung der Geräte nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.

Wenn das beim Auftraggeber befindliche Gerät innerhalb der Vertragslaufzeit wiederholt Mängel aufweist und dauerhaft nicht der vertraglich geschuldeten Leistung entspricht, ist METRONA berechtigt, das Gerät durch ein qualitativ gleichwertiges Produkt des gleichen oder eines anderen Herstellers auszurauschen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.

# Mitwirkungspflichten

Eingriffe und Störungen an den Geräten müssen METRONA unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht).

# Vertragsdauer und Kündigung

- METRONA verzichtet auf das Recht zur ordentlichen Kündigung
  - bei eichpflichtigen Geräten für den Zeitraum vor Ablauf des Eichintervalls
  - bei batteriebetriebenen Geräten für den Zeitraum vor Ablauf des typenbedingten
- Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Entgelte für den Wartungsservice oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, hat METRONA das Recht auf außerordentliche Kündigung.

- Die technischen Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung. METRONA übernimmt diesbezüglich keinerlei Garantie. 4.1
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an den Geräten sofort an METRONA zu melden, um ihr Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Erfolgt keine unverzügliche Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Nachteile.
- Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gemäß Ziffer 4.4 bleiben unberührt. 4.3
- Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von

wesentlichen Vertragstpflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

- METRONA haftet nur für Störungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen. Ausgenommen von jeder Haftung sind daher Schäden, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder durch anlagenseitige Abnormitäten wie z.B. Verschlammung oder Verschlammung oder Verschmutzung des Wassers, unzulässig große Durchflussmengen oder Drücke, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von METRONA nicht zu vertretende Umstände entstanden sind. Entsprechendes gilt für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereiches von METRONA, wie z.B. Störungen der Funkstrecke.
- Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie, Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder aus dem Produkthaftungsgesetz als auch Gewährleistungsansprüche (nur Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt) von Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

#### Zahlungsbedingungen

- Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.
- Im Verzugsfalle (30 Tage nach Fälligkeit) kann METRONA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### Datenschutz

METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolzende Zuracke: folgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistunger
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA GmbH & Co. KG, Aldenbachstraße 40, 81379 München, Telefon 089 78595-0 oder E-Mail werbewiderspruch@metrona-muenchen.de.

# Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

# Rechtsnachfolge

- Gibt der Auftraggeber das Eigentum oder die Nutzung an dem vertragsgegenständlichen Anwesen während der Vertragsdauer auf, ist er verpflichtet, den oder die Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten zu lassen, und er haftet bis zum Vertragsablauf daneben für den Zahlungseingang.
- Ein Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Aufgabe an Eigentum oder Nutzung des vertragsgegenständlichen Anwesens nicht begründet.

# Schlussbestimmungen

- Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.
- Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.
- Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.
- Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.

  METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Anderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.

  Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchfüh-
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München ein Onentitien-Fedinitiers Sonder vernrügen, wind als ausstallieisiliert erfachtskatilit witterlier für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

# Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

München, Stand 02/2019